

Diese Unzulänglichkeit von Art. 8 Abs. 2 LV wird durch die von Landtag und Regierung geschaffene Verfassungswirklichkeit verschärft: Der Lehre vom *Stufenbau des Rechts*, wie sie an den Wurzeln der liechtensteinischen Verfassungsordnung liegt¹⁶⁶⁶, steht in der Sphäre der völkerrechtlichen Verträge nicht nur *Unordnung* gegenüber, sondern – was noch sehr viel verhängnisvoller ist – ein *Mangel an Ordnungsprinzipien*.

Vor diesem Hintergrund liegt das Ergebnis dieses Kapitels auf der Hand: Obwohl das Völkervertragsrecht eine Antwort auf die Frage seiner Rangbestimmung dem Landesrecht überlässt¹⁶⁶⁷, verfügt dieses (und zwar vor allem die LV) nur über mehr oder weniger *rudimentäre* Mittel hiezu. Es fehlt an verlässlichen, geschweige denn an verbindlichen Anhaltspunkten, die es ermöglichen, die beiden zumindest in der Frage des Rangverhältnisses weitgehend *inkommensurablen* Grössen des Völkervertrags- und des Landesrechts in eine berechen- und nachvollziehbare Beziehung zueinander zu setzen. Dem Völkervertragsrecht ist eine Hierarchisierung *fremd*. Relevanz besitzt das *Referenzsystem* des Stufenbaus des Rechts nur dort, wo das Völkervertrags- und das Landesrecht in eine *gegenseitige Bezogenheit* zu bringen sind, d.h., mit anderen Worten, dort, wo der Zwang zu einer *Katharsis* in der Frage nach dem Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht besteht.

Soll einer solchen Katharsis, d.h. der Notwendigkeit entsprochen werden, im Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht zu einem *Diagramm* zu kommen, ist eine Verfassungsrevision trotz der Warnungen *Wildhabers*¹⁶⁶⁸ nicht zu umgehen. Mit einer solchen *Neuordnung* müssen die Unzulänglichkeit von Art. 8 Abs. 2 LV beseitigt und – vor allem – *Ordnungsprinzipien* in Kraft gesetzt werden, die der Tatsache „hochpolitische(r) völkerrechtliche(r) Verträge mit Auswirkungen auf die Souveränität“¹⁶⁶⁹ entsprechen. Aus Gründen, auf die sowohl *Hoop*¹⁶⁷⁰ als auch *Bruha/Büchel*¹⁶⁷¹ hingewiesen haben, ist beim Abschluss solcher völkerrechtlicher Verträge

Anforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts, erstaunt im Übrigen nicht, stammt doch der Wortlaut dieser Bestimmung im wesentlichen aus der Verfassung vom 26. September 1862; siehe hierzu das 4. Kapitel Pkt. 2.3.

1666 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 2.2.2.

1667 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkte. 1 und 2.1.

1668 Siehe hierzu Wildhaber (Antwort) S. 14.

1669 Wille (Staatliche Ordnung) S. 89.

1670 Siehe hierzu Hoop S. 305f.

1671 Siehe hierzu Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 9.